

Allgemeine Förderrichtlinien - Naturschutz

Präambel

(1) Diese Richtlinie zur Gewährung von Förderungen bzw. zur Erteilung von Aufträgen findet auf alle Projekte und Untersuchungen Anwendung, die den Zielen des §1 Abs 1 und 2 dienen.

(2) Die Richtlinie bestimmt

a. die Fördergegenstände und die Abwicklung von Landesförderungen in Angelegenheiten des Naturschutzes;

b. die Fördergegenstände für Beiträge (Kofinanzierungen) zu verschiedenen Förderprogrammen (z. B. Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007-2013; LIFE+ Programm; Interreg IV) des Landes Tirol in Angelegenheiten des Naturschutzes;

c. die Fördergegenstände für die Bewilligung von Förderanträgen im Rahmen von Maßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007-2013, für die die Abteilung Umweltschutz als bewilligende Stelle auftritt (Maßnahmen 323a, Maßnahme 213, Waldumweltmaßnahmen) sowie die Auftragsgegenstände gemäß dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007-2013, Maßnahme 323a (Punkt V, Absatz 2 in Verbindung mit der Sonderrichtlinie LE07-13 für „sonstige Maßnahmen“, Punkt 14.6.2 (BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007));

d. die Fördergegenstände und die Abwicklung der Ausstellung von Projektbestätigungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutender Flächen“.

(3) Hinsichtlich der Einreichung, Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Förderungen im Rahmen der unter b, c und d genannten Programme wird auf die jeweils gültigen Bestimmungen in den verschiedenen Förderprogrammen verwiesen (Details zu Waldumweltmaßnahmen siehe Kap. A.15).

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land Tirol gewährt nach Maßgabe der im Landesvoranschlag jeweils zur Verfügung stehenden Mittel Förderungen zur Erhaltung und Pflege der Natur im Sinne der Ziele nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Mittel sind grundsätzlich zu verwenden zur Förderung von Grundlagen-, Planungs-, Investitions- und Betreuungskosten für Maßnahmen zur Erhaltung und zur

Pflege der Natur im Sinne der Ziele nach § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 TNSchG 2005, das sind insbesondere:

a. zur Bewahrung, Pflege und Schaffung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen („Lebensraumförderung“);

b. zum Schutz und zur Förderung besonderer naturschutzrelevanter Arten („Artenschutzförderung“);

c. zur Erhaltung traditioneller bäuerlicher Kleinarchitektur („Landschaftsschutzförderung“);

d. zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes, insbesondere durch Maßnahmen der Sensibilisierung („Förderung der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit“);

e. zur Betreuung und nachhaltigen Entwicklung von Schutzgebieten („Schutzgebietenförderung“);

f. zur Erstellung von Grundlagen und Plänen, insbesondere die Förderung von Forschungsvorhaben („Förderung der Naturschutzforschung und -planung“);

(3) Zielsetzungen sind des Weiteren:

a. eine vereinfachte und rasche Abwicklung von Förderanträgen;

b. die Transparenz der Entscheidung bei Fördervergaben;

c. die Gleichbehandlung gleicher Leistungen in Tirol;

d. die Förderung des Projektwettbewerb;

e. die Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch Naturschutzprojekte;

f. die effiziente Nutzung von EU-, Bundes- und Landesmitteln.

(4) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Begriffe

(1) **Standardförderungen** („Top-down“-Prinzip) betreffen fixe Auflagenpakete zur Flächenbewirtschaftung und/oder Maßnahmen des Landschaftsschutzes mit feststehenden Fördersätzen, wobei Standardförderungen zur naturkundlich angepassten Bewirtschaftung einen mehrjährigen Verpflichtungszeitraum aufweisen können. Die Förderung erfolgt zum einen im Rahmen der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ des Agrarumweltprogramms (in Folge kurz „ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen“ genannt) und zum anderen über eine rein nationale Förderung (z. B. nicht ÖPUL-fähige Feuchtwiesen- oder Lärchenwiesenpflege). Für die Gewährung von Förderungen ist ein schriftlicher Antrag sowie eine Begehung vor Ort durch eine einschlägige Fachperson erforderlich.

(2) **Projektförderungen** („Bottom-up“-Prinzip) betreffen Fördermaßnahmen und Beauftragungen, die auf den Vorhabensort oder -zweck individuell abgestimmt sind. Ihre Umsetzung wird in einem Projektantrag räumlich und zeitlich definiert. Die Entscheidung über die Zuteilung einer Förderung bzw. über die Beauftragung erfolgt unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips nach festgelegten Kriterien.

(3) Förderbare Gesamtkosten: Der förderbare Gesamtkostenbetrag ist in der Höhe der Kosten der Maßnahme oder der zusätzlichen Kosten für den naturbezogenen Anteil einer Gesamtmaßnahme oder der Höhe des entgangenen Ertrages, abzüglich eines allfälligen Ertrages aus zulässiger Nutzung oder der Zuwendungen von dritter Seite, nach den Kriterien der Bedeutung und der bereits zugesagten Unterstützung von anderen Stellen festzulegen. Die Förderung ist anhand einer fachlichen Bewertung festzulegen. Sie darf bis zu 90 v. H. der anfallenden Kosten, in besonderen Fällen 100 v. H. (z. B. Beauftragung durch die Abteilung Umweltschutz, hohes naturschutzfachliches Interesse etc.) betragen.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Förderungen bzw. Beauftragungen werden nach Maßgabe der Vorgaben des Förderhandbuches (Anlage I) mittels schriftlicher Zusage erteilt.

Zur Prioritätenreihung eingereicherter Projekte werden folgende fachliche und rechtliche Vorgaben herangezogen:

Tiroler Naturschutzgesetz, Tiroler Naturschutzverordnung, Schutzgebietsrelevanz, Rote Listen (Tirol und Österreich), FFH- und Vogelschutzrichtlinie (unter Bedachtnahme des jeweiligen Erhaltungszustandes der Art/des Lebensraumes für die alpine Region Österreichs), europäische Artenaktionspläne.

§ 4

Ausschluss von Förderungen und FörderungsnehmerInnen

(1) Förderungsnehmer können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften nach dem UGB sein.

(2) Für Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen durchzuführen sind, werden keine Fördermittel gewährt.

§ 5

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderungen werden anhand der Vorgaben des Förderhandbuches festgelegt. Standardfördersätze basieren regelmäßig auf Richtsätzen, die durch das Österreichische Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) berechnet wurden.

(2) Als Grundlage für die Kalkulation von Projektkosten werden die jeweils geltende Richtsätze herangezogen.

(3) Grundsätzlich werden bei Projektförderungen bis zu 90 % der beantragten Fördersumme, in fachlich begründeten Ausnahmefällen bzw. Beauftragungen bis zu 100 %, gewährt.

(4) Nicht anrechenbare Kosten im Zuge von Projektförderungen sind etwa

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren,
- Verfahrenskosten,
- Finanzierungs- und Versicherungskosten,
- Lizenzgebühren,
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten,
- Leasingraten,
- Ausgaben für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen,
- sämtliche angebotene Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden).

§ 6

Grundsätze für die Förderung und Voraussetzungen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen beachtet werden:

(1) Die zu fördernde Maßnahme hat dem Förderungsziel im überwiegenden Umfang zu dienen.

(2) Der Förderwerber verpflichtet sich bei sonstiger Rückzahlungsverpflichtung an das Land Tirol, die geförderten Maßnahmen entsprechend der Förderungszusage samt allfälliger Bedingungen und Auflagen durchzuführen.

(3) Bei der Förderung von Vorhaben, die überwiegend auf wirtschaftliche Ziele ausgerichtet sind, kann nur jener Mehraufwand berücksichtigt werden, der durch die besondere Ausrichtung der Maßnahme auf Naturschutzziele hervorgerufen wird.

(4) Förderfähig sind im fachlich begründeten Einzelfall auch Kosten für die Projektbegleitung.

(5) Der Förderbeitrag ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden.

(6) Bevorzugt werden Projekte gefördert, die aus anderen Mitteln (z. B. von Wirtschaftsunternehmen, der EU, Gemeinden etc.) kofinanziert werden.

(7) ÖPUL-Naturschutz-Standardförderungen können bei entsprechend hohem naturschutzfachlichen Interesse auch für nicht am ÖPUL teilnehmende Flächen gewährt werden (z. B. BewirtschafterIn ist kein ÖPUL-Betrieb, die geförderte Maßnahme ist keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des ÖPUL).

§ 7

Förderverfahren

(1) Das Ansuchen auf Gewährung der Förderung ist schriftlich nach Maßgabe des Absatz 2 einzubringen.

(2) Dem Ansuchen auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Art, Ausmaß und Zweck des Vorhabens;
 - b) Unterlagen, aus denen der Nachweis der Voraussetzungen der Vorgaben des Naturschutzförderhandbuches hervorgehen (z. B. Zustimmung des Grundstückseigentümers, Katasterlagepläne und/oder Luftbilddaufnahmen, Kopie des Grundbuchsatzuzuges des betroffenen Grundstückes, Beschreibungen, Kostenschätzung, Zeitplan, Rechnung u. a.);
 - c) Darlegung, bei welchen anderen Stellen Förderungen beantragt, bereits gewährt wurden oder noch zu erwarten sind;
 - d) Ausführungen, ob ein Ertrag aus allfälliger sonstiger (z. B. extensiver) Nutzung erzielt wird;
 - e) eine Verpflichtungserklärung über die Grundsätze der Förderung gemäß dieser Richtlinie;
 - f) die Darlegung der Eigenleistung;
 - g) in fachlich notwendigen Einzelfällen Ausführungen und Erläuterungen zu einer geplanten (externen) Evaluierung, wie insbesondere die Angabe der Ziele und Indikatoren für die Evaluierung.
- (3) Förderungsansuchen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, einzubringen.
- (4) Als spezielle Fristen für die Antragstellung gelten:
- a. für Standardförderungen (ÖPUL-Naturschutz und nationale Förderung): der 30.6. jeden Jahres.
 - b. für Maßnahmen des Landschaftsschutzes und spezielle Förderungen im Naturschutzgebiet Valsertal: der 31.8. jeden Jahres.

(5) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol, des Landesrechnungshofes sowie der EU auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere in die Bücher und Belege sowie in sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen Einsicht zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dabei den genannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

(6) Identifikationsdaten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag und Freigabedatum werden nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes 2000 (BGBL I 165/1999) verwendet.

(7) Nach Abschluss der geförderten Maßnahme und vor Erhalt der Fördersumme hat der Förderungswerber einen

entsprechenden Nachweis über den widmungsgemäßen Abschluss der geförderten Maßnahmen bei der Abteilung Umweltschutz unaufgefordert vorzulegen.

(8) Vor Erteilung einer Förderzusage bei Forschungsvorhaben gemäß § 20 Abs. 5 TNSchG 2005 ist der Naturschutzbeirat zu hören.

§ 8

Sonderbestimmungen für ÖPUL-Förderungen

(1) Um Förderung im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen kann im Rahmen des Mehrfachantrages ange-sucht werden. Zu diesem Zweck ist eine fachliche Projektbestätigung der Abteilung Umweltschutz notwendig. Die Bestätigung kann bei der entsprechenden Bezirkslandwirtschaftskammer oder direkt bei der Abteilung Umweltschutz bis zum 30.6. des jeweiligen Vorjahres beantragt werden.

§ 9

Sonderbestimmungen für Förderungen im Rahmen der Maßnahme 323a des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013

(1) Förderansuchen, die sich zur Bewilligung im Rahmen der Maßnahme 323a grundsätzlich eignen, werden von der Abteilung Umweltschutz als solche behandelt und die weiteren notwendigen Schritte für eine Förderung gemäß der Maßnahme 323a veranlasst. In diesem Fall tritt die Abteilung Umweltschutz als bewilligende Stelle für die Maßnahme 323a auf.

(2) Im Fall von Beauftragungen behält sich die Abteilung Umweltschutz das Recht vor, den Auftrag bei entsprechender Eignung als förderbaren Gegenstand bei der AgrarMarktAustria zur Bewilligung im Rahmen der Maßnahme 323a einzureichen. In diesem Fall tritt die Abteilung Umweltschutz als Förderwerberin gegenüber der Zahlstelle AMA gemäß Sonderrichtlinie LE07-13, M323 – Naturschutz, Punkt 14.6.2 auf.

§ 10

Förderzusage

(1) Die Förderzusage des Amtes der Tiroler Landesregierung erfolgt schriftlich.

(2) Die Zusage kann erforderlichenfalls Bedingungen, Auflagen und Fristen enthalten, um den Förderungszweck nachhaltig zu sichern.

(3) Die Förderungszusage hat jedenfalls einen Hinweis darauf zu enthalten, dass der Förderungsempfänger verpflichtet ist, zur Überprüfung der geförderten Maßnahmen den Organen oder Beauftragten des Landes, des Landesrechnungshofes sowie der EU die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu

gewähren und das jederzeitige Betreten von Grundstücken zu gestatten sowie über die Durchführung der Maßnahme und der Vorlage von Nachweisen zu berichten.

§ 11

Auszahlung der Förderung

(1) Projektförderung: Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der erteilten Förderzusage auf schriftliche Anforderung samt Rechnungslegung und nach schriftlichem Nachweis über den widmungsgemäßen (Teil-)abschluss der geförderten Maßnahmen.

(2) Einmalige Standardförderungen: Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen und nach Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Mehrjährige Standardförderungen:

a) Die Auszahlung des Förderbetrages (ausgenommen ÖPUL-Standardförderungen) erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen und nach Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel für das jeweilige Kalenderjahr.

b) Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

c) Bei Wegfall oder Änderung der Fördervoraussetzungen hat der/die FördernehmerIn dies der Abteilung Umweltschutz ehestmöglich schriftlich mitzuteilen.

d) Nach Ablauf der Vertragsfrist endet die jährliche Auszahlung. Um eine Verlängerung des Vertrages kann schriftlich angesucht werden.

§ 12

Widerruf und Rückerstattung der Förderung

(1) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind vom Förderungsempfänger nach Aufforderung durch das Amt der Tiroler Landesregierung innerhalb von 4 Wochen zurückzuerstatten, wenn

a) die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, oder

b) die Förderung durch falsche Angaben erschlichen wurde, oder

c) die in der Förderzusage festgelegten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht erfüllt wurden.

(2) Im Falle einer Förderung im Rahmen der LE07-13 wird hinsichtlich Widerruf, Rückerstattung, Sanktionierung und Kontrolle auf die geltenden Bestimmungen der Sonderrichtlinie LE07-13 für „sonstige Maßnahmen“ verwiesen.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt mit 1. November 2008 in Kraft.

Die Richtlinie ist im Boten für Tirol kund zu machen; die Anlage (Förderhandbuch) wird im Internet in übersichtlicher Form kundgemacht.

(2) Gleichzeitig treten mit Ausnahme der Förderrichtlinien für den Nationalpark Hohe Tauern alle von der Abteilung Umweltschutz erlassenen Förderrichtlinien außer Kraft. Das sind folgende:

a) Die Richtlinie für die Förderung der Erhaltung und Pflege von Feuchtgebieten in Tirol;

b) die Alpenpark Karwendel – Förderrichtlinien 2002;

c) die Richtlinien für die Förderung der Erhaltung und Pflege von Lärchenwiesen in Tirol;

d) die Richtlinien für „flankierende Maßnahmen“ innerhalb bzw. angrenzend an geförderte Lärchenwiesen;

e) die Richtlinie der Tiroler Landesregierung über die Verwendung der Mittel des Naturschutzfonds und die Gewährung von Förderungen aus dem Naturschutzfonds;

f) die Förderrichtlinie betreffend Naturschutzgebiet Flieser Sonnenhänge;

g) das Förderprogramm Valsertal;

h) die Förderungen für die Virgener Feldfluren;

i) die Förderungen im Naturpark Kaunergrat.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Platter

Liener